

EINGEGANGEN AM 13. FEB. 2020 / 1926

Der Senator für Inneres

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt

An den Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Tel.:
Fax:

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:
Ihr Schreiben vom 13.11.2019, 234-
HB/1/19
Mein Zeichen:
(bitte bei Antworten angeben)
32/20/2019_116
Bremen, 03.02.2020

**Stellungnahme zum Bericht über den Besuch des Polizei- und Abschiebungsgewahrsams in
Bremen am 4. September 2019**

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für die Übersendung des Berichts der Delegation der Länderkommission über den Besuch
des Polizei- und des Abschiebungsgewahrsams in Bremen am 4. September 2019 und die Möglichkeit
zur Stellungnahme.

Zu den aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Ausstattung der Gewahrsamsräume

1. Matratzen

Hinsichtlich der Empfehlung der Kommission, ausreichend abwaschbare, schwer entflammbare Mat-
ratzen vorzuhalten und diese den Personen im Gewahrsam in jedem Fall auszuhändigen, ist anzubrin-
gen, dass im Polizeigewahrsam ausreichend entsprechende Matratzen für alle dort potentiell über
Nacht aufzunehmenden Personen vorgehalten werden.



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten

Mo. - Fr.

09:00 - 12:00 Uhr

Bremer Landesbank

IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX

Deutsche Bundesbank

IBAN DE32 2900 0000 0029 0015 65 BIC MARKDEF1290

Sparkasse Bremen

IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

Für die *Sammel*gewahrsamszellen werden keine Matratzen vorgehalten, da die dortige Unterbringung nur für eine sehr kurze Dauer und nicht über Nacht ausgelegt ist. Wenn Matratzen benötigt werden, wird auf die Ersatzmatratzen zurückgegriffen.

2. Sitzgelegenheit

Es besteht bislang nur die Möglichkeit, auf der in dem besonders gesicherten Gewahrsamsraum befindlichen Matratze zu sitzen. Gleichwohl prüft die Polizei, ob zusätzliche Sitzmöglichkeiten, wie der vorgeschlagene überzogene Schaumstoffwürfel, künftig in dem besonders gesicherten Gewahrsamsraum bereitgestellt werden.

II. Beschäftigung und Freizeitgestaltung

Es entspricht auch meiner Auffassung, dass im Abschiebungsgewahrsam befindliche Personen Ihre Zeit sinnvoll gestalten sollen. Zu diesem Zweck ist eine Erhöhung der Stundenanzahl des Sozialarbeiters vorgesehen. Der Sozialarbeiter betätigt sich u.a. künstlerisch mit den in Gewahrsam befindenden Personen und organisiert gemeinsame Filmabende. Der Sozialarbeiter hat einen Koran und weitere neue Bücher besorgt, um das Literaturangebot zu erweitern.

Das funktionsfähige, am Bildschirm beschädigte Fernsehgerät, wurde direkt nach dem Besuch der Delegation der Länderkommission ausgetauscht.

Der Umsetzung Ihres Vorschlages, für das Angebot ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten auch den ungehinderten Zugang zu Gemeinschaftsräumen, Gebetsräumen und Sporträumen zu gewähren, stehe ich offen gegenüber. Im Bereich des Polizei- und Abschiebungsgewahrsams werden zeitnah acht weitere Stellen besetzt. Sobald diese Personalaufstockung erfolgt ist, können die Zeiten, in denen die Gemeinschaftsräume, der Gebetsraum und die Sporträume frei zugänglich sind, erweitert werden.

Grundsätzlich dürfen Abschiebungshäftlinge (mit Ausnahme besonders gefährlicher Personen) ihre Mobilfunktelefone jederzeit nutzen. In der Regel verfügen sie über internetfähige Mobilfunktelefone. Ihre Anregung, einen zusätzlichen Internetzugang bereitzustellen, wird aber vor dem Hintergrund einer sehr angespannten Haushaltsslage, nicht mit Priorität verfolgt.

III. Beschwerdemanagement

Für die Schaffung einer Möglichkeit, anonym Beschwerden abzugeben, sehe ich keine Notwendigkeit. Beschwerden jeglicher Art nimmt die Referatsleitung des Polizei- und Abschiebungsgewahrsams sowie der Sozialarbeiter entgegen. Sofern der Wunsch besteht, werden diese Beschwerden vertraulich behandelt. Die Beschwerden werden umfassend geprüft und die Polizei Bremen ist immer bemüht, adäquate Lösungen zu finden. Sofern sich Beschwerden häufen, werden interne Abläufe geprüft um

ggf. Verbesserungen oder Gegenmaßnahmen initiieren zu können. Damit bestehen bereits Instrumente, um bei einer festgestellten Häufung entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Sofern die Abschiebungshäftlinge ihre Beschwerden anonym (ohne Einbeziehung der im Abschiebungsgewahrsam beschäftigten Personen abgeben) abgeben möchten, besteht für sie die Möglichkeit, diese persönlich alle zwei Monate oder jederzeit telefonisch bei dem Beirat für den Abschiebungsgewahrsam vorzutragen. Für dringende Anliegen liegen die Telefonnummern der Mitglieder des Beirats für den Abschiebungsgewahrsam in den Räumlichkeiten des Abschiebungsgewahrsams aus. Den im Abschiebungsgewahrsam befindenden Personen wird bei dem Erstgespräch mit dem Sozialarbeiter auch ein Informationsblatt ausgehändigt, mit dem sie über ihre Rechte im Abschiebungsgewahrsam und auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Das Informationsblatt liegt in verschiedenen Sprachen vor.

IV. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Empfehlung, die Gründe für eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung zu dokumentieren, wurde bereits umgesetzt. Nach der Dienstanweisung der Polizei über den Polizeigewahrsam und den Transport Gefangener ist, sofern eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet wird, dieser Eingriff in jedem Einzelfall abzuwägen. Dieser Einzelfallentscheidung sollen Anhaltspunkte zugrunde liegen, die eine Gefahr für die Sicherheit innerhalb der Gewahrsamseinrichtung begründen und daher die Entkleidung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Eine nicht gleichzeitige Entkleidung von Ober- bzw. Unterkörper der eingelieferten Person hat Vorrang. Die Gründe müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Polizei wurde gebeten, diese Dienstanweisung intern erneut zu kommunizieren, damit die erforderliche Dokumentation in jedem Fall eingehalten wird.

V. Duschabtrennungen

Die Empfehlung der Delegation der Länderkommission wurde umgesetzt. Künftig kann für den Fall einer höheren Belegungszahl für die Dauer des jeweiligen Duschvorgangs der Duschbereich für andere Personen abgesperrt. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erlassen.

VI. Einrichtung und Gestaltung

Ihre Einschätzung, dass der Abschiebungsgewahrsam insgesamt sehr kahl gestaltet sei, wurde vom unabhängigen Beirat über den Abschiebungsgewahrsam nicht vorgetragen. Gleichwohl wurde mit dem Sozialarbeiter verabredet, dass die von den Abschiebungshäftlingen angefertigten, farbenfrohen Bilder in dem Aufenthaltsraum aufgehängt werden.

Alle Fenster der Hafträume sind mindestens halbseitig mit lichthemmender Folie ausgestattet. Der Bereich des Abschiebungsgewahrsams befindet sich in der ersten Etage und ist von außen nicht einsehbar, so dass ein ausreichender Schutz der Privatsphäre gewährleistet ist. Vorhänge können aus Sicherheitsgründen in den Hafträumen nicht aufgehängt werden.

VII. Fesselung

Der Grundsatz, bei jeder Fesselung das Recht auf körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person zu schützen, wird bei der Polizei gewahrt. Für Fesselungen werden metallene Handfesseln oder Kabelbinder verwendet. Bei einem sachgerechten Umgang aller Beteiligten wird die körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt. Dennoch wird die Anschaffung von Handfixiergürteln aus Textil geprüft.

VIII. Fixierung

Die Empfehlung, im Polizeigewahrsam auf Fixierungen zu verzichten, kann nicht umfassend umgesetzt werden. Im Polizeigewahrsam ist die Fixierung das im Einzelfall als letztes in Betracht kommende Mittel, um mit extrem aggressiven, widerständigen Personen vorübergehend umzugehen, nicht zuletzt aus Gründen der Sicherung dieser Personen und zur Eigensicherung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sehr vorsichtig und zurückhaltend mit dem Einsatz der Fixierung um und setzen alles daran, eine Fixierung zu vermeiden. Fixierungen sind zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes wird eine Rechtsgrundlage aufgenommen, die den Anforderungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rechnung trägt.

IX. Gepäck

Der Empfehlung, jeder Person zu ermöglichen, persönliche Gegenstände einzupacken und in den Fällen, in denen dies bei der Abholung nicht erfolgt ist, darauf hinzuwirken, dass die Person diese Möglichkeit vor ihrer Abschiebung erhält, wird bereits entsprochen. Ganz überwiegend werden dem Abschiebungsgewahrsam Personen zugeführt, die ihre persönlichen Gegenstände mitführen. Sollte dies nicht der Fall sein, z.B. bei der Festnahme und Überführung aus einem anderen Bundesland oder bei einem Aufgriff der Person auf der Straße, so wird Kontakt mit der zuständigen Stelle (Ausländerbehörde) aufgenommen, mit dem Ziel, die persönlichen Gegenstände mittels Postweg dem Abschiebungsgewahrsam umgehend zuzuleiten. Sollten sich diese Gegenstände in einer Aufnahmeeinrichtung befinden, so stellt der Sozialarbeiter über die Leitung der Aufnahmeeinrichtung sicher, dass diese dem Abschiebungsgewahrsam zugesendet werden, damit die Person unverzüglich in den Besitz der persönlichen Gegenstände gelangt.

X. Größe der Gewahrsamsräume

Die zwei Sammelzellen verfügen über eine Größe von 22 qm. Nach Ihren Standards dürfte die Sammelzelle/Großraumzelle mit maximal sechs Personen belegt werden, um so für jede Person eine Grundfläche von 3,5 qm zur Verfügung zu stellen. Die Sammelzellen sind für die Unterbringung von maximal 25 Personen konzipiert und sollen nur für eine kurzfristige Unterbringung (wenige Stunden) z.B. bei Gewalteskalationen nach Fußballspielen genutzt werden. Für diese kurzfristige Unterbringung in besonderen Situationen ist die Unterbringung von mehr als sechs Personen aus hiesiger Sicht vertretbar. Prüfungen zu baulichen Veränderungen werden dennoch eingeleitet.

XI. Kameraüberwachung

Das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam soll zeitnah überarbeitet werden und eine Rechtsgrundlage für die anlassbezogene Kameraüberwachung in Gewahrsamsräumen erhalten. Nach Ihrem wird die Polizei angewiesen, entsprechende Hinweise/Piktogramme über den Kameras anzubringen.

XII. Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Nach Rückmeldung der Polizei wird immer versucht, jede Zelle nur einzeln zu belegen. Sollte eine Mehrfachbelegung unvermeidbar sein, wird im Bedarfsfall eine externe Toilette zur Verfügung gestellt. Die Polizei Bremen habe ich gebeten, die inhaftierten Personen explizit darauf hinzuweisen, dass im Falle der Mehrfachbelegung einer Zelle die Möglichkeit der Nutzung einer externen Toilette zur Wahrung des Schamgefühls besteht.

XIII. Personal

Die Empfehlung, ganztags Personal für den Abschiebungsgewahrsam einzusetzen, das speziell für diesen Bereich aus- und fortgebildet ist, wird sukzessive umgesetzt. Die Umwandlung der halben Stelle des Sozialarbeiters in eine Vollzeitstelle ist vorgesehen. In dem kürzlich abgeschlossenen Stellenbesetzungsverfahren für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Abschiebungs- und Polizeigewahrsams war ein umfangreicher Teil der Auswahlfragen auf den Abschiebungsgewahrsam ausgerichtet. Zur Teilnahme an internen und externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden die Beschäftigten aufgefordert. Auch werden externe Referentinnen und Referenten eingeladen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über spezielle Themengebiete zu informieren. Durch diese Maßnahmen werden die gesamten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig für den Bereich des Abschiebungsgewahrsams sensibilisiert.

XIV. Privatsphäre

Ihrer Empfehlung, die ergriffenen Maßnahmen bei Suizidgefahr erneut zu prüfen, wird gefolgt. Handlungs- und Optimierungsbedarfen werden derzeit erarbeitet.

XV. Vertraulichkeit medizinischer Daten

Grundsätzlich erfolgt die ärztliche Untersuchung durch den Polizeiarzt. Dieser legt fest, inwieweit der Einsatz von dolmetschenden Personen erforderlich ist. Die Polizei wurde gebeten, die derzeitige Handhabung unter dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit sowie der Gefahr der fehlerhaften Übersetzung medizinischer Zusammenhänge zu überprüfen und Informationen über die von Ihnen beschriebene Videozuschaltung einzuholen.

D. Ebenerdiger Zugang

Die Anregung, einen ebenerdigen Zugang zu den Gewahrsamsräumen zu schaffen, ist leider baulich nicht umsetzbar (Durchfahrt für Kraftfahrzeuge). Ein barrierefreier Zugang ist im Bedarfsfall jedoch möglich.

Abschließend bedanke ich mich für den Besuchsbericht und die darin enthaltenden Empfehlungen. Diese sind für die Polizei und mich ein wertvolles Mittel um für interne Prozesse, Abläufe und Gegebenheiten zur Wahrung der menschenwürdigen Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug weitere Verbesserungen zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen